Verein für Natur- und Umweltschutz Zollernalb

An das

Reg. Präsidium Tübingen

Aktenz. 51-11

Konrad-Adenanuer-Str.20

Dotternhausen, den 04.07.2021

Betrifft: Widersprüche gegen die durch das LRA Zollernalbkreis mit Bescheid vom 18.12.20 an die Holcim GmbH erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Abbauplanung und Konkretisierungsplanung des Steinbruches auf dem Plettenberg AZ LRA 303 B L 106.11

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.06.2021

Sehr geehrter Herr Sachbearbeiter Jost Brimo! Sehr geehrter Herr Abteilungsleiter!

Der Verein NUZ hatte am 2.7.21 eine erweiterte Vorstandsitzung, an der einige Personen teilnahmen, die auch zu den Widerspruchsführern wie der Verein selbst gehören.

Alle Anwesenden 20 Personen können die Einstellung des Reg. Präsidiums nicht verstehen, dass den Anträgen auf Ruhen des Verfahrens seitens des RP Tübingen wohl nicht stattgeben werden soll, zumal das RP selbst darauf hinweist, dass es sich hier um ein umweltrechtliches Widerspruchsverfahren handelt.

Die **unbekannte „**hohe“ Gebührenandrohung finden manche sogar als **Rechtsbeugung**, da den Widerspruchsführern wohl das Recht genommen werden soll, evtl. mit einer Sammelklage einen ablehnenden Widerspruchsbescheid vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen überprüfen zu lassen oder soll nur erreicht werden, es hätte sich fast niemand gegen diese Genehmigung gestellt???

Das Aahus Abkommen gilt aber wohl auch für das RP TÜ, in Umweltfragen Widersprechendende nicht durch zu hohe Kostenfestsetzungen an einer gerichtlichen Rechtsüberprüfung abzuhalten.

Sicherlich braucht man sowohl im Zivilrecht wie im öffentlichen Recht für ein Ruhen eines Verfahrens das **gegenseitige Einvernehmen**, d.h. die Zustimmung des RP Tübingen!

Warum Sie diese nicht erteilen wollen, haben Sie in dem Allgemeinbrief nicht erläutert.

Eine rechtliche Verpflichtung, dem Ruhensantrag nicht zu folgen, gibt es sicherlich nicht.

Sie weisen sogar darauf hin, dass **die widersprechenden Gemeinden gebührenfrei seien**!

Die Einspruchsgründe sind uns zwar nicht genau bekannt, dürften aber wohl alle **inhaltlich dieselben Rechtsfragen betreffen.**

Deshalb können wohl auch nicht die Verwaltungskosten für Überprüfungen **den privaten Einsprechern** auferlegt werden oder gar später vom RP behauptet werden, das RP hätte zunächst mit der Bearbeitung der privaten Widersprüche begonnen. **Wir bitten, zunächst die Einwände der gebührenbefreiten Gemeinden zu prüfen.** Erst dann wäre im Bürgerinteresse seitens des RP darauf hinzuweisen, die Widersprüche evtl. zurückzunehmen.

Deshalb bitten wir nochmals, vor dem 29.7.21 zu entscheiden, dass **den Anträgen auf ruhen der Verfahren, wie beantrag, stattgegeben wird.** Leider kennen wir nicht alle Namen der Widerspruchsführer und wie Rückfragen gezeigt haben, sind auch nicht alle NUZ Mitglieder.

In der Sitzung der NUZ waren auch die beiden Privateinsprecher Georg von Cotta und Bernd Effinger anwesend, die in jedem Falle Ihre Widersprüche vom RP Tü entschieden haben wollen. **Sogenannte Musterwiderspruchsverfahren**.

Georg von Cotta hat als direkt an den Steinbruch angrenzender Privatwaldbesitzer nochmals weitere Betroffenheitsgründe, da seine Waldgrundstücke evtl. erhebliche Schäden oder Wertverluste erleiden können.

Bei Bernd Effinger handelt es sich um einen Bürger einer direkt an den Plettenberg angrenzenden Gemeinde. Hier kann es letztlich nur noch um die zentrale Rechts-Frage gehen, ob hier ein Widerspruchsrecht aufgrund von **persönlicher** Betroffenheit nicht bereits aus formalen Gründen abgelehnt wird. Inhaltlich könnten in diesem Widerspruchsbescheid die Haupteinspruchsgründe der Gemeinden ja aufgeführt werden, da diese wohl genau dieselben sind. Da diese Gründe, wie oben angesprochen, doch vom RP Tü zunächst wegen den gebührenfreien Gemeindeeinsprüchen geprüfte werden „müssen“, können sich auch der Zeitaufwand für einen Widerspruchsbescheid für die etwas erweiterte Rechtsprüfung, ob ein Bürger überhaupt ein Klagerecht gegen einen solchen Genehmigungsbescheid hat, **durchaus übersehen lassen**.

Der Gesamtvorstand des NUZ hat mich nochmals gebeten, dass das RP TÜ in etwa die zu erwartenden Kosten für die Privateinwender benennt. Es können sicherlich nicht Kosten für ein und dieselbe Rechtsprüfung mehrfach berechnet und erhoben werden oder gar zunächst die Widersprüche der Privaten Anlieger geprüft werden, nur weil hier die Kosten berechnet werden können. Würde vom RP die privaten Einwender in ein und derselben Rechtssache wie der Gemeindeeinwendungen alleine zu Kasse gebeten, sehen wir einen eklatanten Verstoß gegen die Aarhus-Vereinbarungen der Kostenminimierung von Einsprechenden im Umweltrecht und auch einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip!

Das RP hat auch bereits in einem Widerspruchsverfahren mit zahlreichen Einsprechern gegen die Ablehnung eines Bürgerbegehrens, die ursprünglich angesetzten Kosten, wieder berichtigt. Ein Verwaltungsaufwand sollte doch so niedrig wie möglich gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Majer, 1. Vorsitzender des Vereins für Natur- und Umweltschutz Zollernalb